



**3. Jahrestagung  
des Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.**

**Steuerliche Aspekte eines Insolvenzplanverfahrens**

**Steueramtfrau Nicole Honnef  
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen  
Hamburg, 1.6.2018**

# Insolvenzplan

## I. Überblick über die Prüfungskriterien aus Sicht der Finanzverwaltung (1/3)

- Vorlagerecht
- Gruppenbildung
- Keine offensichtlichen Mängel

# Insolvenzplan

## I. Überblick über die Prüfungskriterien aus Sicht der Finanzverwaltung (2/3)

- Erforderliche Anlagen nach §§ 229, 230 InsO
- Inhaltliche Prüfung der Planrechnung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Regelungen

## I. Überblick über die Prüfungskriterien aus Sicht der Finanzverwaltung (3/3)

- Soll-Bestandteile
- Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes
- Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen
- Teilnahme des Finanzamtes am Erörterungs- und Abstimmungstermin

## II. Vorlagerecht gemäß § 218 InsO

- Insolvenzverwalter
- Schuldner
  - Eigenverwaltung
- Gläubigerversammlung beauftragt Insolvenzverwalter gemäß § 157 InsO

## III. Gruppenbildung (BGH 07.05.05, IX ZB 75/14) nach § 222 InsO

- Absonderungsberechtigte Gläubiger
- Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, § 38 InsO
  - Arbeitnehmervertreter, § 222 Abs. 2 InsO
  - Kleingläubiger
  - Großgläubiger
- Nachrangige Insolvenzgläubiger, § 39 InsO

## III. Gruppenbildung (BGH 07.05.05, IX ZB 75/14) nach § 222

- Weitere Gruppen können gebildet werden, wenn
  - gleiche Rechtsstellung und
  - gleichartige wirtschaftliche Interessen
    - AG Köln 06.04.2016, 74 IN 45/15
  - Erwägung der Gruppenbildung muss hinreichend transparent sein
    - LG Mainz 02.11.2015, 8 T 132/15

## III. **Gruppenbildung (BGH 07.05.05, IX ZB 75/14) nach § 222**

- Weitere Gruppen können gebildet werden
  - Sozialversicherungsträger, Krankenkasse und Fiskus (öffentlich-rechtliche Forderungen)
    - BGH 07.05.15, IX ZB 75/14
  - Gesellschafter
    - wenn Anteils-und Mitgliedsrechte einbezogen werden



## III. Gruppenbildung (BGH 07.05.05, IX ZB 75/14) nach § 222

- Der Planerfolg hängt von der Gruppeneinteilung im Insolvenzplan und den damit verbundenen Stimmrechten ab
- Kein separates Rechtsmittel der Gläubiger gegen die Gruppeneinteilung gegeben
  - Aber Vorprüfung durch das Gericht

## **IV. Keine offensichtlichen Mängel**

- Offensichtlich ungeeigneter, rechtswidriger, aussichtsloser oder unerfüllbarer Insolvenzplan

## V. Erforderliche Anlagen nach §§ 229, 230 InsO

- Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die
  - Vermögensgegenstände und
  - Verbindlichkeiten
- Finanzplan (§ 229 Satz 2, 2. Alt. InsO)
  - soll verdeutlichen, ob das im Insolvenzplan vorgesehene Konzept schlüssig und realistisch ist

## **VI. Inhaltliche Prüfung der Planrechnung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

- Abgleich der Planrechnung mit dem Insolvenzgutachten und den Insolvenzberichten
  - Insbesondere Abgleich mit den dortigen Bewertungen des Anlage- und Umlaufvermögens

## VII. Wirtschaftliche Angemessenheit der Regelungen

- Eingehende Prüfung des Plans und dessen Auswirkungen in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht
- Ziel nach § 1 InsO
  - Gläubigerbefriedigung
  - Insolvenzplan soll ein Gläubigerplan und kein Schuldnerplan sein

## **VII. Wirtschaftliche Angemessenheit der Regelungen**

- Insolvenzplanverfahren muss dem Erhalt des Unternehmens dienen
  - Unternehmensbezogene Sanierung muss vorliegen

## VIII. Soll-Bestandteile

- Minderheitenschutz, § 251 Abs. 3 InsO
- Rückstellung für Zahlungen betreffend Minderheitenschutz zulässig
- Wiederauflebensklausel, § 255 InsO
  - Achtung: Abbedingung des Wiederauflebens möglich
  - Dann muss die Zahlung der Quote aus dem Insolvenzplan sichergestellt werden
    - Ist dies zweifelhaft, wird das Finanzamt gegen den Insolvenzplan stimmen

## VIII. Soll-Bestandteile

- Schlussrechnungsverzicht, § 66 InsO
  - Die Pflicht zur Schlussrechnungslegung sowie
  - Prüfung der Schlussrechnung durch das Insolvenzgericht (§ 66 Abs. 1, 2, § 281 Abs. 3 InsO)
  - sind gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO plandispositiv und können somit in einem Insolvenzplan abbedungen werden
    - AG Ludwigshafen, Beschl. v. 10.04.2015, 3 f IN 27/14 Lu, [ZIP 2015, 991](#) = NZI 2015, 469 = ZInsO 2015, 859



## VIII. Soll-Bestandteile

- Verfahrensregelungen (§ 217 S. 1), z.B. über
  - einen Ausschluss der Haftung des Schuldners
    - Achtung: Hier erfolgt eine genaue Prüfung, ob Haftungstatbestände nach der AO ausgeschlossen werden
      - Sind Haftungstatbestände aus Sicht des Finanzamtes erkennbar und werden diese ausgeschlossen,
        - so wird Finanzamt gegen den Insolvenzplan stimmen und ggfs. Minderheitenschutz beantragen und ggfs. sofortige Beschwerde einlegen

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Zustimmung des Finanzamtes zum Insolvenzplan, wenn
  - bei der Liquidation mit einer geringeren Quote zu rechnen ist als bei Durchführung eines Insolvenzplans
    - Vergleich von Insolvenzplan- und Regelverfahren prüfen
      - in der Regel im darstellenden Teil des Insolvenzplans enthalten

## **IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes**

- Finanzamt prüft den Insolvenzplan hinsichtlich der Auswirkungen in
  - rechtlicher und
  - betriebswirtschaftlicher Hinsicht

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Die **Entscheidung** des Finanzamtes hinsichtlich der Zustimmung zum Insolvenzplan erfolgt
  - **nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten**
    - Ermessensentscheidung nach den §§ 163, 222, 227 AO unter Berücksichtigung der Zielsetzung der InsO
      - Ist von einem redlichen Schuldner auszugehen?
      - Sind keine Versagungsgründe nach § 290 InsO ersichtlich?
  - Insolvenzplan darf nicht nur im Interesse des Insolvenzschuldners liegen
  - Finanzamt hat zu prüfen, ob die Bestätigung des Insolvenzplans für den Steuergläubiger vorteilhaft erscheint (Nr. 11 des AEAO zu § 251)

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Sind alle Steuererklärungen abgegeben worden
  - Wenn nein, sind die Steuern zu schätzen
- Achtung:
  - Nach bestandskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nicht mehr möglich
    - BFH 22.10.2014, I R 39/13

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Regelungen des Insolvenzplans sollten **konkret** und **unstreitig** sein
  - Fälligkeit der zu erfüllenden Pflichten muss genau festgelegt sein
  - Insolvenzplanzahlung muss vollstreckbar sein

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Regelungen müssen **realistisch** sein
  - d.h. Insolvenzplan muss tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden können
  - es sollte sichergestellt werden, dass weitergeführtes Unternehmen keine erneuten Steuerrückstände begründet

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Höhe der angebotenen Quote
- Zukünftige Aufrechnungsmöglichkeit
- Alter des Schuldners (Erbe!?!)



## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Umfasst der Insolvenzplan Forderungen i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO, so können für diese eine gesonderte Gruppe gebildet werden
  - Aus dem Wortlaut "alle Beteiligten" folgert der BGH, dass die Regelungen im Insolvenzplan auch für die nach § 302 Nr. 1 InsO qualifizierten Forderungen gelten
    - BGH 17.12.2009, IX ZR 32/08

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Könnten Forderungen nach § 302 Nr. 1 InsO vorliegen, dann
  - Einschätzung des FA zum möglichen Verlaufs des Strafverfahrens
    - ist eine rechtskräftige Verurteilung wahrscheinlich oder
    - ist mit einer Einstellung zu rechnen
      - Abwägung sämtlicher Umstände im Einzelfall

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Umfasst der Insolvenzplan Forderungen i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO, dann
  - ist der Insolvenzschuldner hinsichtlich dieser Forderungen nicht erlasswürdig i.S.v. § 227 AO
  - Aufnahme folgender Klausel in den Plan: „Die Rechtsstellung des Landes \_\_\_\_\_ bleibt vom Insolvenzplan unberührt, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach § 370 ff. AO erfolgt“.

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Erfolgt **keine** solche Regelung im Insolvenzplan, und
  - ist eine Realisierung der Forderung nach § 302 InsO nach Aufhebung des Verfahrens aber möglich oder wahrscheinlich, so
    - könnte das Finanzamt gegen den Insolvenzplan stimmen und
    - die Schlechterstellung gegenüber der Regelabwicklung im Rahmen des § 251 InsO vortragen und glaubhaft machen

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

### ➤ Aufrechnung

- Ein bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehendes Aufrechnungsrecht bleibt gemäß § 94 InsO bestehen, auch wenn die aufgerechnete Gegenforderung als erlassen gilt

➤ BGH 19.05.2011, IX ZR 222/08

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Können weitere Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen?
  - Glaubhaftmachung erforderlich
    - Behauptung, dass eine Aufrechnung in Betracht kommen könnte, reicht nicht aus. Aufgrund konkreter Anhaltspunkte muss die Aufrechnung wahrscheinlich sein
      - BGH, 29.03.2007, IX ZB 204/05
    - Aufrechnungsklausel muss Finanzamt schlechter stellen als Befriedigungsquote im Plan

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Anfechtungsprozesse
  - Regelung zu **anhängigen Anfechtungsprozessen** nach § 259 Abs. 3 InsO treffen
    - Vgl. BGH, 06.10.2005, IX ZR 36/02, ZIP 2006, 39
    - Allerdings nur, wenn der Anfechtungsbetrag im angemessenen Verhältnis zu den Prozess- und Anwaltskosten steht
    - **Falls** Fortsetzung der Anfechtung vereinbart wird, so ist
      - sicherstellen, dass Erlöse aus den Prozessen der Insolvenzmasse und nicht dem Schuldner zugute kommen

## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Salvatorische Klausel
  - ist nicht zulässig
    - BGH 07.05.15, IX ZB 75/14



## IX. Ausgewählte Prüfungskriterien des Finanzamtes

- Gläubiger mit nicht angemeldeten Forderungen
  - Gewillkürte Präklusionsvorschriften
    - Inhalt: Gläubiger, die nicht am Insolvenzverfahren beteiligt waren, werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen
    - Sind nicht zulässig
      - BGH 07.05.15, IX ZB 75/14
      - BAG 19.11.15, 6 AZR 558/14

## X. Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Großer Senat des BFH hat entschieden, dass der Sanierungserlass
  - gegen das verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) als auch
  - gegen das einfachrechtlich (§ 85 Satz 1 AO) normierte Legalitätsprinzip verstößt
    - BFH, Beschl. v. 28.11.2016, GrS 1/15
- Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage

## X. Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Änderung des EStG/GewStG
  - Schaffung des § 3a EStG, § 3c Abs. 4 EStG und § 7b GewStG
  - Diese Vorschriften treten an dem Tag in Kraft,
    - in dem die EU-Kommission durch Beschluss feststellt, dass diese Regelungen entweder keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen, Art 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen v. 24.6.2017, BGBl I 2017, 2074

## X. Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Wegfall dieser Verbindlichkeiten aufgrund des Insolvenzplans bewirkt einen Sanierungsgewinn
- Ein Sanierungsgewinn entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt des Wegfalls der Verbindlichkeiten
  - Die Steuer auf den Sanierungsgewinn ist daher vom Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit zu erfüllen

## X. Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Masseverbindlichkeiten müssen vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gezahlt oder in einem Finanzplan enthalten sein
  - Aus dem Finanzplan muss sich ergeben, dass die Erfüllung der Steuern realistisch ist
  - Ansonsten droht die Haftung des Insolvenzverwalters
    - nach § 34 Abs. 3, § 69 AO, § 61 InsO

## **XI. Teilnahme des Finanzamts am Erörterungs- und Abstimmungstermin**

- Stimmrecht der Gläubiger nach § 237 InsO
  - Nur in der Gläubigerversammlung, und nur für
    - anwesende Gläubiger oder
    - bevollmächtigte Gläubiger
  - für Finanzamt
    - persönliche Anwesenheit erforderlich

# Insolvenzplan

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

